

**PRÄAMBEL**

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend die «AGB») regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Banque Cantonale Vaudoise (nachstehend die «BCV») und natürlichen oder juristischen Personen (nachstehend der «Kunde»). **Sonderbestimmungen und spezielle Regelungen für besondere Geschäftsarten** sowie die banküblichen Gepflogenheiten, insbesondere die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche der Internationalen Handelskammer und die Usancen der Börsenplätze, **bleiben vorbehalten**.

**1. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG**

Ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen gilt der BCV gegenüber ausschliesslich die schriftlich mitgeteilte Unterschriftenregelung, und zwar bis zum schriftlichen Widerruf. Wird das Verfügungsrecht mittels eines Codes, eines Passworts oder einer sonstigen technischen Massnahme (nachstehend der «Code») wahrgenommen, so stützt sich die BCV lediglich auf eine Überprüfung des Codes durch das System. Der Kunde ist durch die auf diese Weise durchgeführten Geschäfte gebunden.

**2. UNTERSCHRIFTS- UND LEGITIMATIONSPRÜFUNG**

Sofern die BCV kein grobes Verschulden trifft, haftet der Kunde für alle Schäden, die auf nicht erkannte Fälschungen oder Legitimationsmängel – auch im Bereich der BCV-Online Dienste – zurückzuführen sind. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, alle erforderlichen und in seiner Macht stehenden Massnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu seinen Bankdienstleistungen durch unbefugte Dritte zu verhindern. Der Kunde haftet für Schäden, die sich aus der Verletzung seiner Sorgfaltspflicht ergeben.

**3. HANDLUNGSUNFÄHIGKEIT**

Schaden, der durch die Handlungsunfähigkeit des Kunden oder seines Bevollmächtigten oder Vertreters entsteht, wird vom Kunden getragen, sofern die Handlungsunfähigkeit der BCV nicht vorgängig schriftlich mitgeteilt wurde.

**4. MITTEILUNGEN UND ADRESSEN**

Der Kunde teilt der BCV alle erforderlichen Daten vollständig und richtig mit, insbesondere den Namen; die Adresse des Geschäftssitzes, des Wohnsitzes, des ständigen Aufenthaltsortes und des Steuerwohnsitzes; die Kontakt- und Korrespondenzdaten; die Staatsangehörigkeit/en sowie alle sonstigen von der BCV verlangten Angaben. Dies gilt sowohl für die Angaben zum Kunden als auch für die Angaben zu den Bevollmächtigten und Vertretern, den an den Vermögen auf den Konten/Depots des Kunden wirtschaftlich Berechtigten, den Kontrollinhabern, den Begünstigten und allen sonstigen Personen, die an der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der BCV beteiligt sind. Der Kunde informiert die BCV schnellstmöglich über neue Umstände, die diese Angaben beeinflussen, sowie über den Widerruf ausgestellter Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen.

Mitteilungen der BCV gelten als erfolgt, wenn sie an die der BCV zuletzt angegebene Postadresse geschickt worden sind. Bei Benutzung anderer (einschliesslich elektronischer) Kommunikationsmittel oder Datenträger gelten Mitteilungen als erfolgt, sobald die Information von der BCV bereitgestellt worden ist. Als Versanddatum oder Datum der Bereitstellung gilt das auf dem Doppel oder dem Datenträger der BCV genannte Datum. Banklagernde Korrespondenz gilt als an dem Tag zugestellt, dessen Datum sie trägt.

Wenn der Kunde oder sein berechtigter Vertreter die BCV auf elektronischem Wege kontaktiert oder ihr seine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er dadurch ein, dass die BCV ihn ebenfalls auf elektronischem Wege kontaktiert. Kontaktiert

der Kunde die BCV auf telefonischem oder elektronischem Wege, trägt er die damit verbundenen Risiken. Die Kommunikation über das Telefonnetz oder das Internet ist nicht gesichert. Weder die Identität des Kunden noch jene der BCV noch der Inhalt der Kommunikation können geheim gehalten werden; zudem können Dritte vom Datenverkehr zwischen dem Kunden und der BCV auf eine Bankbeziehung schliessen. Sofern die BCV kein grobes Verschulden trifft, haftet der Kunde für sämtliche Schäden, die beispielsweise aus dem Verlust, dem Abfangen, der Änderung, der Verzögerung oder dem Missbrauch von Daten bzw. dem Zugriff auf Daten durch Dritte oder dem Identitätsdiebstahl entstehen.

Der Kunde stellt sicher, dass der Kontakt zur BCV stets gewährleistet ist. Wenn die BCV feststellt, dass sie den Kontakt zum Kunden verloren hat, ist sie befugt, von den vereinbarten Anweisungen abzuweichen, um den Kontakt mit ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern wiederherzustellen, und ihm die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Für den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögen gelten die entsprechenden Regelungen.

**5. ÜBERMITTLUNGSFEHLER**

Sofern die BCV kein grobes Verschulden trifft, trägt der Kunde den Schaden, der durch die Benutzung von Post, Telefon, Fax und anderen Kommunikationsmitteln oder eines Transportunternehmens entsteht, namentlich infolge von Verspätung, Verlust, Missverständnis, Abfangen, Verfälschung oder Doppelsendungen.

**6. MANGELHAFTER AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN**

Bei Schaden infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung eines Auftrags haftet die BCV lediglich für einen eventuellen Zinsausfall, es sei denn, sie wurde im Einzelfall schriftlich auf die Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen.

Ungeachtet der Art des Auftrags haftet die BCV ausschliesslich für den Schaden, der direkt durch die mangelhafte Ausführung der betreffenden Transaktion verursacht wurde, nicht jedoch für entgangene Gewinne oder andere indirekte Schäden.

Der Kunde ist allein für die Konsequenzen verantwortlich, die sich aus unklaren, unvollständigen oder fehlerhaften Aufträgen ergeben.

**7. AUSSETZUNG DER AUSFÜHRUNG EINER TRANSAKTION**

Die BCV ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrags oder jeder anderen Transaktion aufgrund von Ermittlungen insbesondere im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäscherei oder mit Personen oder Einrichtungen, die mit Sanktionen belegt oder sanktionsgefährdet sind, zu verzögern oder zu widerrufen. Die BCV übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden, die dem Kunden aufgrund einer solchen Verzögerung oder eines solchen Widerrufs entstehen.

**8. BEANSTANDUNGEN DES KUNDEN**

Der Kunde meldet der BCV Beschwerden in Bezug auf die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen aller Art sowie Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen unverzüglich nach Empfang oder Kenntnisnahme der

entsprechenden Anzeigen, spätestens jedoch innerhalb der von der BCV festgesetzten Frist. Insbesondere Konto- und Depotauszüge gelten als genehmigt, **wenn der Kunde sie nicht innert Monatsfrist beanstandet, wie auf jedem Auszug vermerkt ist.**

Trifft eine vom Kunden erwartete Anzeige bei ihm nicht ein, so hat er dies zu beanstanden, sobald ihn die Anzeige im üblichen Postverkehr hätte erreichen müssen. Bei Bereitstellung der Informationen auf einem anderen Datenträger oder über ein anderes Kommunikationsmittel muss sich der Kunde beschweren, sobald die Anzeige normalerweise hätte einsehbar sein müssen. Der Kunde trägt den aus einer verspäteten Beschwerde entstandenen Schaden.

## 9. PFAND- UND VERRECHNUNGSRECHT

**Der Kunde räumt der BCV bezüglich aller Ansprüche, die sich aus der Geschäftsbeziehung mit ihm ergeben, sowie bezüglich aller Ansprüche Dritter auf Rückerstattung des ursprünglichen Anlagebetrags und allfälliger Gewinne (z. B. bei Anfechtungsklagen) ein Verrechnungs- und Pfandrecht ein, unabhängig von der Fälligkeit, der Währung oder der Art dieser Ansprüche. Das Verrechnungsrecht erstreckt sich auf die Guthaben des Kunden. Das Pfandrecht erstreckt sich auf sämtliche Wertpapiere des Kunden, insbesondere auf jegliche Arten von Guthaben und Titeln (z. B. Aktien, Obligationen, Hypothekartitel, Dokumente für Waren, Derivate oder Termingeschäfte, deren Wert positiv ist, Wertrechte und Wertschriften, einschliesslich derjenigen, die keine Inhaberpapiere sind), welche die BCV jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder bei Dritten aufbewahrt. Das Pfandrecht entsteht bei Begründung der Forderung.**

Gerät der Kunde in Verzug, kann die BCV die verpfändeten Vermögenswerte nach Belieben freihändig zu Marktwerten oder auf dem Betreibungsweg verwerten.

Dieselben Rechte räumt der Kunde der BCV im Hinblick auf Kredite oder Darlehen ein, welche die BCV gegen besondere Garantien oder ohne Sicherheiten gewährt.

## 10. KONTOKORRENT

Alle Konten des Kunden, ungeachtet ihrer Bezeichnung und Währung, bilden ein einziges Kontokorrentkonto. Die einzelnen Saldi sind jederzeit fällig. Die BCV ist berechtigt, die Zinsen und Saldi untereinander zu verrechnen; sie behält sich jedoch das Recht vor, jeden Kontosaldo separat geltend zu machen.

Erteilt der Kunde einen oder mehrere Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder die ihm gewährte Kreditlimite übersteigt, so bestimmt die BCV nach eigenem Ermessen, welche dieser Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind, ohne Berücksichtigung des vermerkten Datums oder des Empfangsdatums.

Die BCV vergütet oder belastet die vereinbarten oder üblichen Zinsen (einschliesslich Negativzinsen), Kommissionen und Gebühren sowie die Steuern zu den von ihr festgelegten und jederzeit änderbaren Fälligkeitsterminen.

Merkt der Kunde, dass ihm ein Betrag irrtümlich überwiesen wurde, teilt er dies der BCV unverzüglich mit. Die BCV darf ohne vorherige Mitteilung jede irrtümlich auf das Konto des Kunden vorgenommene Überweisung stornieren und informiert den Kunden darüber.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszugs schliesst die Genehmigung der auf dem Auszug aufgeführten Posten sowie der eventuellen Vorbehalte der BCV mit ein.

## 11. FREMDWÄHRUNGSGUTHABEN

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken zum Wechselkurs, der zum Transaktionszeitpunkt gilt, es sei denn, der Kunde hat rechtzeitig gegenteilige Anweisungen erteilt oder besitzt ein Konto in der entsprechenden Währung. Besitzt der Kunde nur Drittwährungskonten, werden die Beträge nach Wahl der BCV einem dieser Konten gutgeschrieben oder belastet. Der Gegenwert der **Fremdwährungsguthaben** wird im Namen der BCV, aber anteilmässig auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei vertrauenswürdigen Korrespondenzbanken innerhalb oder ausserhalb der betreffenden Währungszone angelegt. Der Kunde trägt hinsichtlich seiner Guthaben insbesondere das rechtliche und wirtschaftliche Risiko in Verbindung mit behördlichen Massnahmen in den Fremdwährungsländern oder den Ländern, in denen die Mittel investiert bzw. durch die sie geleitet werden.

Der Kunde kann über seine Fremdwährungsguthaben mittels Verkauf oder Überweisungsauftrag verfügen. Andere Verfügungsarten erfordern die vorherige Zustimmung der BCV.

## 12. GESETZLICHE EINLAGENSICHERUNG

Als Mitglied des Vereins der Schweizer Einlagensicherung esisuisse ([www.esisuisse.ch](http://www.esisuisse.ch)) unterliegt die BCV der Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung. Die Geldeinlagen der Kunden bei der BCV sind demnach bis zu einem Betrag von CHF 100 000 pro Kunde gesichert. Kassenobligationen, die im Namen des Kunden bei der BCV hinterlegt sind, gelten ebenfalls als gesicherte Einlagen. Sämtliche Informationen zu dem Prinzip der Einlagensicherung finden sich unter [www.bcv.ch/de/rechtliches](http://www.bcv.ch/de/rechtliches).

## 13. ZINS- UND TARIFÄNDERUNGEN

**Die BCV kann – insbesondere bei Veränderungen am Geldmarkt – ihre Gebühren, Kommissionen und Zinssätze (einschliesslich negativer Zinssätze), die diesen zugrunde liegende Berechnungsmethode sowie die entsprechenden Abbuchungs- und Überweisungstermine jederzeit ändern.** Die BCV informiert den Kunden hierüber im Voraus per Rundschreiben, durch Abgabe von Broschüren an ihren Schaltern oder auf andere, ihr geeignet erscheinende Weise. Änderungen der Bankkonditionen, die u. a. auf den dem Kunden zugestellten Konto- und Depotauszügen vermerkt sind, sind für die Schuldner oder Inhaber von Guthaben verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich innerhalb der in Artikel 8 dieser AGB genannten Frist schriftlich bei der BCV beanstandet werden.

## 14. KÜNDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

**Der Kunde und die BCV können ihre Geschäftsbeziehungen jederzeit beenden. Die BCV behält sich insbesondere das Recht vor, zugesagte oder gewährte Kredite und andere Verpflichtungen zu annullieren, wobei sämtliche Forderungen zur sofortigen Rückzahlung fällig werden. Die Geschäftsbeziehungen gelten erst nach vollständiger Rückzahlung der geschuldeten Kapital- und Zinsbeträge als definitiv beendet. Solange die Forderungen der BCV nicht vollständig zurückgezahlt wurden, bewirkt die Kündigung der Geschäftsbeziehungen keine Aufhebung der vertraglich vereinbarten Zinsen und besonderen oder allgemeinen Garantien, die der BCV gegeben wurden.**

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der BCV festgelegten angemessenen Frist, der BCV mitzuteilen, wohin die hinterlegten Guthaben und Vermögenswerte zu transferieren sind, kann die BCV letztere physisch liefern oder liquidieren. Die BCV kann den Erlös und die noch vorhandenen Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung an einem vom Richter bestimmten Ort hinterlegen oder sie in Form eines Schecks an die letzte Adresse senden, die der Kunde der BCV mitgeteilt hat.

## 15. WECHSEL, SCHECKS UND ANDERE PAPIERE

Die BCV kann diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Schecks und andere Papiere (nachstehend «Effekten»), die nicht bezahlt wurden, dem Konto des Kunden zurückbelasten. Bis zur Begleichung eines eventuellen Schuldsaldos behält die BCV gegenüber den jeweiligen Wertpapierschuldern die wechselrechtlichen, scheckrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des Gesamtbetrags der Effekten, einschliesslich Nebenforderungen.

Wird in Zusammenhang mit im Ausland zahlbaren Effekten innerhalb der in den betreffenden Ländern geltenden Verjährungsfrist Rückgriff auf die BCV genommen, so haftet der Kontoinhaber, der diese Wertpapiere der BCV übergeben hat, für den eventuell daraus entstehenden Schaden.

## 16. TELEFONGESPRÄCHE

**Aus Sicherheitsgründen kann die BCV Gespräche, die zwischen dem Kunden und der BCV über bestimmte Telefonverbindungen (insbesondere jene der Trading-Abteilung), per Video oder über sonstige digitale Medien geführt werden, ohne weitere vorherige Ankündigung aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen werden in regelmässigen, von der BCV bestimmten Zeitabständen gelöscht.**

## 17. AUSLAGERUNG VON LEISTUNGEN

Die BCV behält sich das Recht vor, bestimmte Leistungen an externe Dienstleister auszulagern.

Bei diesen Dienstleistern kann es sich um mit der BCV verbundene Unternehmen oder um Drittparteien im In- oder Ausland handeln. Die Dienstleister, an die die BCV Leistungen auslagert, können ihrerseits wiederum Subunternehmer beauftragen.

Die BCV kann insbesondere folgende Leistungen ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft auslagern: (i) die Ausführung von Transaktionen (z. B. Zahlungsverkehr), (ii) die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten, (iii) bestimmte IT-Dienstleistungen (z. B. das Hosting von IT-Systemen), (iv) den Druck und den Versand von Mitteilungen sowie (v) sonstige Unterstützungsdienstleistungen. Bei einer Auslagerung von Leistungen werden unter Umständen Daten an den Dienstleister übertragen, mit denen der Kunde identifiziert werden kann. Sämtliche Dienstleister, an die die BCV Leistungen auslagert, sind verpflichtet, die übertragenen Daten vertraulich zu behandeln.

## 18. DATENSCHUTZ

Die BCV sammelt vom Kunden selbst oder aus Drittquellen stammende persönliche Daten des Kunden und der mit ihm verbundenen Personen (z. B. Bevollmächtigte oder wirtschaftlich Berechtigte), die für die Erbringung ihrer Leistungen notwendig sind. Die «Datenschutzerklärung» der BCV informiert im Detail über den Umgang der BCV mit Personendaten; sie ist unter [www.bcv.ch/de/rechtliches](http://www.bcv.ch/de/rechtliches) abrufbar.

Die BCV verarbeitet diese Daten wie folgt:

- Verarbeitung zwecks Ausführung einer Vertragspflicht gegenüber dem Kunden;
- Verarbeitung aufgrund einer gesetzlichen oder regulatorischen Pflicht;
- Verarbeitung aufgrund des berechtigten Interesses der BCV, namentlich:
  - jede Verarbeitung zum Zwecke des Ausbaus der Geschäftsbeziehung;

- jede Verarbeitung, die der Verbesserung der Organisation und Prozesse der BCV, einschliesslich des Risikomanagements, dient;
- jede Verarbeitung zu Marketing- und Werbezwecken, insbesondere zum Zweck der Marktforschung, um die Produkt- und Dienstleistungspalette anzupassen und dem Kunden eine individuelle Beratung zu bieten und massgeschneiderte Angebote zu unterbreiten;
- jede Verarbeitung, die für die BCV erforderlich ist, um aktuelle oder zukünftige Forderungen zu begründen, geltend zu machen bzw. sich dagegen zu verteidigen oder um einer Untersuchung durch inländische oder ausländische Behörden zu begegnen.

Die Verarbeitung dieser Daten kann gegebenenfalls auch automatisiert erfolgen.

## 19. BANKGEHEIMNIS

Die BCV sowie ihre Organe, Mitarbeitenden, Bevollmächtigten und Hilfspersonen unterliegen hinsichtlich der Bankbeziehung zum Kunden der Schweigepflicht.

**Der Kunde befreit die BCV sowie ihre Organe, Mitarbeitenden, Bevollmächtigten und Hilfspersonen von dieser Schweigepflicht und verzichtet ausdrücklich auf das Bankgeheimnis, insofern dies zur Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden nötig ist (z. B. für den Zahlungsverkehr oder für Transaktionen mit Finanzinstrumenten – einschliesslich Derivaten und strukturierter Produkte –, Devisen oder Edelmetallen), insbesondere bei Leistungen mit Auslandsbezug.**

In diesem Zusammenhang ermächtigt der Kunde die BCV insbesondere dazu, Kundeninformationen an Dritte in der Schweiz oder im Ausland zu übermitteln, die an einer solchen Dienstleistung beteiligt sind (z. B. Betreiber von Finanzmarktinfrastrukturen – z. B. eine Börse –, Makler, Korrespondenzbanken, Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Finanzmarktaufsichtsbehörden oder Vertreter der vorgenannten). Eine solche Weitergabe von Kundeninformationen dient (i) zur Gewährleistung der Leistungserbringung und (ii) der Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen (einschliesslich marktüblichen) und vertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.

In den aufgezählten Fällen hat die BCV keine Kontrolle über die Daten mehr, sobald sie an eine Drittpartei übermittelt worden sind. Befindet sich diese Drittpartei im Ausland, sind die Personendaten des Kunden zudem nicht mehr durch das Schweizer Recht geschützt. Im Ausland geltende Regelungen im Bereich der Vertraulichkeit und des Datenschutzes bieten gegebenenfalls nicht dieselben Sicherheiten wie das Schweizer Recht.

Der Kunde wird im Besonderen darauf hingewiesen, dass bei Zahlungsaufträgen oder Transaktionsanweisungen, die schweizerische oder ausländische Wertschriften betreffen, Kundeninformationen an Betreiber von Finanzinfrastruktursystemen, namentlich an die *Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT)*, sowie an die Korrespondenzbanken der BCV übermittelt werden. Weitere Informationen diesbezüglich finden sich in der Information der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften (abrufbar unter [www.bcv.ch/de/rechtliches](http://www.bcv.ch/de/rechtliches)).

Des Weiteren ist sich der Kunde bewusst und akzeptiert, dass die BCV im Rahmen einer Auslagerung von Diensten gemäss diesen AGB persönliche Kundendaten an Dienstleister übermitteln kann.

Der Kunde akzeptiert, dass die BCV nicht mehr verpflichtet ist, Dienstleistungen zu erbringen oder Transaktionen auszuführen, wenn er die Aufhebung der Schweigepflicht (einschliesslich des Bankgeheimnisses) gemäss diesem Artikel zurückzieht.

## **20. INTERESSEN BESTIMMTER VERTRAGSPARTNER**

Es ist möglich, dass die BCV oder einzelne ihrer Gruppengesellschaften, Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleitungsmitglieder oder Mitarbeitenden Interessen oder Positionen in gewissen Werten halten oder gehalten haben, die sie jederzeit kaufen oder verkaufen können, oder dass sie als Market Maker tätig gewesen sind oder Handelsgeschäfte abgeschlossen haben. Sie unterhalten oder unterhalten möglicherweise auch Geschäftsbeziehungen mit den Emittenten bestimmter Werte oder erbrachten oder erbringen für diese oder Dritte Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensfinanzierung (Corporate Finance), der Kapitalmärkte (Capital Market) oder beliebige andere Finanzierungs-, Anlage- oder Depotdienstleistungen.

Die BCV kann für Dienstleistungen, die sie – namentlich im Bereich der Vermögensanlage – erbringt, Vergütungen Dritter für sich in Anspruch nehmen, beispielsweise Retrozessionen, Kommissionen oder andere Leistungen. Der Kunde akzeptiert, dass die BCV diese Vergütungen als Entschädigung behält, und verzichtet daher unwiderruflich auf die Rückerstattung dieser Vergütungen (die Bandbreiten dieser Vergütungen sowie ein Beispiel für deren Berechnung sind in der «Kundeninformation betreffend Kommissionen, Retrozessionen und andere Vergütungen» unter [www.bcv.ch/de/rechtliches](http://www.bcv.ch/de/rechtliches) zu finden).

## **21. EINHALTUNG DER GESETZE**

Der Kunde ist für die Einhaltung der für ihn geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dazu gehört u. a. die Pflicht, die Vermögenswerte zu versteuern.

## **22. FEIERTAGE**

Als Feiertage gelten im gesamten Geschäftsverkehr mit der BCV die offiziellen Lausanner Feiertage. Samstage sind den offiziellen Feiertagen gleichgestellt.

## **23. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

**Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der BCV unterstehen schweizerischem Recht.**

**Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Arten von Verfahren ist der Hauptsitz der BCV in Lausanne. Für alle Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz wird als Betreuungsort ebenfalls der Hauptsitz der BCV in Lausanne festgelegt. Vorbehalten bleiben Gerichtsstände, die von Gesetzes wegen oder kraft internationaler, von der Schweiz ratifizierter Abkommen zwingend vorgeschrieben sind.**

**Die BCV ist jedoch berechtigt, den Kunden am Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.**

## **24. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**Die BCV behält sich das Recht vor, ihre AGB jederzeit zu ändern.** Diese Änderungen werden dem Kunden vorgängig schriftlich oder auf eine andere geeignete Weise mitgeteilt.

Diese Änderungen gelten als genehmigt, sobald der Kunde eine Dienstleistung oder ein Produkt der BCV nutzt oder sofern der BCV nicht innert 30 Tagen nach deren Einführung eine schriftliche Beanstandung zugeht.

Im Falle einer Beanstandung sind sowohl die BCV als auch der Kunde berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

Die aktuelle Ausgabe der AGB ist unter [www.bcv.ch/de/rechtliches](http://www.bcv.ch/de/rechtliches) einsehbar. Eine gedruckte Version der aktuellen AGB ist jederzeit in den BCV-Filialen erhältlich.

**Dieses Dokument ist eine Übersetzung. Massgebend ist ausschliesslich der französische Originaltext («Conditions générales»).**